

Satzung des Vereins “Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.”

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Lüchow (Wendland).

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dannenberg-Elbe eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gewährleistung der Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

2.2 Der Verein verfolgt zum Zwecke des Umweltschutzes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.

2.3 Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch

a) die Bevölkerung über die Umweltgefahren und deren Abwendungsmöglichkeiten aufzuklären,

b) die Bürgerinnen und Bürger anzuregen, Umweltgefahren zu erkennen, zu verhindern, zu beseitigen und/oder zu vermindern oder zu solchen Schutzmaßnahmen beizutragen,

c) Bürgerinnen und Bürger bei der Abwehr von Umweltgefahren zu unterstützen.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen vermögenswerten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verwaltungsausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten: sie sind durch Belege nachzuweisen.

§ 3 Vereinsmittel, Beiträge, Leistungen

3.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden, Erträge aus Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

3.2 Die Beiträge (Höhe und Fälligkeit) werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes oder Aufnahmewilligen zur Vermeidung von Härten eine Ermäßigung für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres beschließen; der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

3.3 Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung gezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

4.2 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Von ihnen wird anstelle des Beitrages eine jährliche Spende erwartet. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber das Antragsrecht. Sie brauchen die Voraussetzung gemäß § 4.2, Satz 1, nicht zu erfüllen. Sie können als Sprecher einer örtlichen Gruppe in den Gesamtvorstand gewählt werden (vergleiche § 8.1. und § 9), nicht jedoch in den geschäftsführenden Vorstand.

4.3 Eine Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem oder der Aufnahmewilligen selbst und von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. In jedem Aufnahmeantrag hat der/die Aufnahmewillige die Vereinssatzung schriftlich anzuerkennen.

4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand unverzüglich, also spätestens auf seiner nächsten Sitzung, mit einfacher absoluter Mehrheit. Die Aufnahme erfolgt mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung.

4.5 Gegen eine Ablehnung kann der/die Aufnahmewillige die Mitgliederversammlung anrufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Über jeden Fall einer Ablehnung hat der Vorstand auf der nächstfolgenden MV zu berichten, die dann auch ohne Antrag des/der Abgelehnten den Ablehnungsbeschluss aufheben kann. Hierüber hat der Vorstand gegebenenfalls unverzüglich den/die Antragsteller schriftlich zu unterrichten, und zwar mit dem Hinweis, dass der Antrag erneuert

werden kann; bei der Neuentscheidung dürfen die bisherigen Ablehnungsgründe nicht mehr berücksichtigt werden.

4.6 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung der juristischen Person im zuständigen Register durch:

- a) Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam werden kann und gegenüber dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt sein muss;
- b) Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten, über den der Gesamtvorstand mit einfacher absoluter Mehrheit entscheidet;
- c) Ausschluss wegen Beitragsverzuges in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrages, über den der geschäftsführende Vorstand mit einfacher absoluter Mehrheit entscheidet, nachdem das betreffende Mitglied mindestens zweimal fruchtlos zur Zahlung aufgefordert und der Ausschluss angedroht worden ist.

§ 5

Wahl- und Stimmberechtigung

5.1 Natürliche Personen als Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und für Vereinsämter wählbar, Minderjährige jedoch erst nach mindestens 1-jähriger Mitgliedschaft. In den geschäftsführenden Vorstand kann nur gewählt werden, wer volljährig ist.

5.2 Juristische Personen als Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt, auf Antrag kann ihnen die Mitgliederversammlung bei entsprechend hoher Beitragszahlung mehrere Stimmen zubilligen. Ihre Vertreter haben ihre Vertretungsbefugnis vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter in geeigneter Form nachzuweisen; dessen Entscheidung ist verbindlich und unanfechtbar und zu Protokoll zu nehmen. Juristische Personen sind nicht für Vereinsämter wählbar, auch nicht über ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 6

Organe und Gliederung des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand als geschäftsführender Vorstand und als Gesamtvorstand. Soweit die Satzung von „Vorstand“ spricht, ist im Zweifel der geschäftsführende Vorstand gemeint.

6.2 Die Vereinsmitglieder können örtliche Gruppen bilden, sei es für den Bereich einer Gemeinde oder den einer Samtgemeinde (vergleiche hierzu § 8.1 und § 9).

6.3 Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben werden bei Bedarf Arbeits-, Projekt- oder sogenannte Fachgruppen gebildet. Jedes Mitglied hat das Recht, in jeder dieser Gruppen mitzuarbeiten. Soweit eine Gruppe nicht von der MV gebildet worden ist, bedarf sie der

Bestätigung durch den Gesamtvorstand, um ihren Gruppensprecher in den Gesamtvorstand entsenden zu können (vergleiche auch hier § 8.1 und § 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen; sie sind es, wenn das mindestens 25 Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung verlangen, und zwar schriftlich.

7.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich, außerordentliche Mitgliederversammlungen in der Regel nichtöffentlich. Die Mitgliederversammlung kann für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Punkte die Öffentlichkeit zulassen, bzw. ausschließen. Sie kann auch die Öffentlichkeit ausschließen, aber die Presse oder bestimmte Pressevertreter zulassen, diese Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

7.3 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen durch öffentliche Ladung in der Elbe-Jeetz-Zeitung oder durch schriftliche Einladung jedes Mitglieds, stets unter Bekanntgabe bzw. Mitteilung der Tagesordnung, ein. Mitglieder, die keinen Wohnsitz im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg haben, sind stets schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 2 Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens 3 Tage.

7.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn außer Vorstandsmitgliedern mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei satzungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn außer den Vorstandsmitgliedern mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht oder nicht mehr beschlussfähig, beruft der Vorstand diese unter Wahrung von Form und Frist gemäß § 7.3 unverzüglich erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Ladung hierauf hingewiesen worden ist.

7.5 Ergänzungsanträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Solche Anträge sind spätestens 7 Tage nach der Ladung (Bekanntmachung) beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Der Vorstand soll die Ergänzungsanträge - wahlweise auch die Begründung - mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin in der Elbe-Jeetz-Zeitung bekannt geben; über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Vereinsmitglied geleitet, welches sofort einen Protokollführer bestellt, dessen Niederschrift über den Verlauf, mindestens aber über alle

gestellten Anträge und alle gefassten Beschlüsse, zu berichten hat und von beiden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift nach Abschluß der MV einzusehen und binnen einer Woche nach Einsichtnahme Widerspruch unter Angabe der Gründe beim Vorstand zu erheben. Der Widerspruch kann sich nur gegen die Richtigkeit des Protokolls richten, nicht aber gegen tatsächliche Wahlergebnisse oder Beschlussinhalte. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bei Unaufschiebbarkeit der Gesamtvorstand.

7.7 Soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über Zusatz- oder Änderungsanträge wird vor der Abstimmung über den Hauptantrag zum betreffenden Tagesordnungspunkt abgestimmt., über Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte stets vorrangig.

7.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben mit Stimmkarte. Wenn es die Mitgliederversammlung mit einfacher relativer Mehrheit beschließt, ist geheim abzustimmen, bzw. zu wählen (Wahl- bzw. Stimmzettel).

7.9 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer/innen und der Rechnungsprüfer/innen;
- b) Bestätigung der in den Gesamtvorstand aufzunehmenden Gruppensprecher;
- c) Entgegennahme der und Aussprache über Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung, ob und in wieweit der Vorstand zu entlasten ist;
- e) Beschlussfassung über die weiteren Tätigkeiten des Vereins, insbesondere über vom Vorstand vorgelegte Tätigkeitspläne;
- f) Festsetzung der Beitragsordnung und Genehmigung eines vom Vorstand unterbreiteten Haushaltsplans;
- g) Bildung oder Anerkennung von Gruppen (vgl. § 9);
- h) Satzungsänderungen sowie Beschlussfassung über eine Auflösung;
- i) alle sonstigen der Mitgliederversammlung von der Satzung zugewiesenen Entscheidungen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand als „Gesamtvorstand“ besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Beirat und den Gruppensprechern;

8.2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand; er besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Pressesprecher/in)
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

Die Mitgliederversammlung kann Ämter doppelt besetzen.

8.2.1 Der Beirat besteht aus maximal 10 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern; Der geschäftsführende Vorstand bildet mit dem Beirat und den Gruppensprechern den Gesamtvorstand.

8.3. Vertretungsbefugt sind der/die Vorsitzende - im Falle der Doppelbesetzung dieses Amtes eine/r von ihnen - gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

8.4. Der Kassenwart/in gilt als besonderer Vertreter für alle Kassengeschäfte im Sinne von § 30 BGB.

8.5. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, und zwar in der Regel für ein Jahr, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Teamwahl der Vorstandsmitglieder (gemäß 8.2 a-d) ist zulässig, wenn dies zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Entsprechendes gilt für die Wahl der Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich gemäß 8.2.1.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder für 2 Jahre gewählt werden.

Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtsperiode aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt oder -ausschluss bestimmt der Gesamtvorstand im Falle, dass eines der Ämter gem. § 8.2. a) -d) betroffen ist, eines seiner Mitglieder für das vakant gewordene Amt für die Zeit bis zur nächsten ordentlich MV. Im Falle dass das Amt eines Gruppensprechers betroffen ist, kann der Gesamtvorstand entsprechend vorgehen oder ein anders Vereinsmitglied kooptieren, jedoch soll zuvor die betroffene Gruppe ihr Einverständnis erklären.

8.6 Alle Vorstandsmitglieder und RechnungsprüferInnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dies schließt die Gewährung der Ehrenamtszuschale und die Erstattung von nachgewiesenen Ausgaben im Rahmen der Steuergesetze ein.

8.7 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Gesamtvorstand obliegt die organisatorische Leitung des Vereins, die Durchführung, Koordinierung und Überwachung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tätigkeiten und Aufgaben, sowie die Planung und Durchführung sonstiger Aktivitäten und Veranstaltungen.

8.8 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachbeiräte, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, hinzuziehen oder solche für die Dauer eines Geschäftsjahres ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht, kooptieren. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands - anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er kann im schriftlichen Umlaufverfahren oder telefonisch beschließen, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder zustimmen; ein telefonisch gefasster Beschluss ist unverzüglich zu protokollieren und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zugleich Sprecher/-in einer Gruppe, hat es gleichwohl nur eine Stimme im Vorstand. Im übrigen gibt sich der Gesamtvorstand seine Geschäftsordnung selbst und bestimmt auch diejenige des geschäftsführenden Vorstands, soweit erforderlich. Der/die Kassenwart/in erarbeitet eine Kassenordnung für den Gesamtvorstand und das Büro. Beschlüsse der Sitzungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren und dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Gruppen

9.1 Vereinsmitglieder können Arbeits-, Projekt- oder Fachgruppen bilden, sowie auch örtliche Gruppen, letzteres aber nur dann, wenn sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz in ein- und derselben Gemeinde bzw. Samtgemeinde haben. Entsprechende Gruppen können auch von der Mitgliederversammlung gebildet werden; in jedem Fall bedarf die Anerkennung einer Gruppe und damit die Mitgliedschaft ihres Sprechers im Gesamtvorstand der Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes.

9.2 Jede Gruppe kann Nichtmitglieder an ihrer Arbeit beteiligen, die jedoch für die Wahl des Gruppensprechers als Gesamtvorstandsmitglied nicht stimmberechtigt sind.

§ 10 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

10.1. Über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinigungen z.B. im Landesverband Umweltschutz Niedersachsen, Hannover, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zulässig ist nur die Mitgliedschaft in Vereinigungen, welche die gleiche oder

eine ähnliche Zielsetzung wie die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. verfolgen.

10.2. Zur Vertretung in überregionalen Vereinigungen, denen der Verein beigetreten ist, kann die Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung der Vereinigung Delegierte wählen. Im übrigen wird der Verein in überregionalen Vereinigungen durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

11.1 Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

11.2 Das gleiche gilt für einen Auflösungsbeschluß, der jedoch nur als einziger Tagesordnungspunkt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig ist, zu der der Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen laden muß.

11.3 Sofern bei einem Auflösungsbeschluß keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, gelten die in die Vorstandsämter zu § 8.2 a und d zuletzt gewählten Vorstandsmitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

11.4 Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten und der Liquidationskosten dem Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen zu. Ist der Verein zum Zeitpunkt seiner Auflösung oder Zweckänderung nicht mehr Mitglied dieses Verbandes oder besteht der Verband nicht mehr, so bestimmen die Liquidatoren im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt eine andere geeignete Körperschaft als Vermögensübernehmer. In jedem Fall muß die Verwendung des Vermögens dem Umweltschutz dienen und vom zuständigen Finanzamt genehmigt sein.

§ 12

Rechnungsprüfung

12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die Mitglieder des Vereins sein können aber nicht müssen. Die Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für die Dauer von 2 Geschäftsjahren, erstmals jedoch einer/eine der beiden nur für ein Geschäftsjahr gewählt, so daß für jedes Geschäftsjahr zumindest ein neuer Rechnungsprüfer dabei ist. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

12.2 Die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung des Vorstands und des Kassenswarts ist unverzüglich nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen, vorbehaltlich jederzeit auch während des laufenden Geschäftsjahres möglicher, auch überraschender Prüfungen, und das Prüfergebnis auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

12.3 Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer/innen soll nach Möglichkeit ehrenamtlich erfolgen. Über den Ersatz von Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung, und zwar tunlichst vor der Wahl der Rechnungsprüfer, spätestens aber auf der nächsten Mitgliederversammlung nach Vortrag des Prüfberichtes.

§ 13

Inkrafttreten und bisherige Änderungen

13.1 Die Satzung ist mit Beschlußfassung durch die Gründungsversammlung am 02. März 1977 in Lüchow rechtskräftig geworden und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dannenberg (VR 113 D), jetzt Amtsgericht Lüneburg (VR 120018) eingetragen. Änderungen und Ergänzungen wurden vorgenommen in den Mitgliederversammlungen vom 29. Juli 1977, 04. März 1978, 10. März 1984 24. Februar 1996 und vom 25. März 2006. Diese Fassung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27. März 2011.